

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Lassan,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Fred Gransow**

und

**der Gemeinde Buggenhagen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manfred Studier**

wird auf der Grundlage des § 2 (3) sowie § 165 (1) Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) in Verbindung mit § 2 (1) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V- BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. S. 282) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihren Gemeindegebieten abgeschlossen.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Gemäß dem „Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg Vorpommern“ haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.
Die Stadt Lassan und die Gemeinde Buggenhagen nehmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit diese Aufgabe gemeinsam wahr. Ziel ist es, im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und bei der Technischen Hilfeleistung alle Maßnahmen zu koordinieren, um zukünftig bei allen Schadensereignissen eine möglichst schnelle Hilfe unabhängig von Zuständigkeiten und Gemeindegrenzen zu leisten. Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechend ihren Fähigkeiten, bei der Bewältigung und Auswertung von Bränden, Unglücksfällen und sonstigen Schadensereignissen zusammenzuarbeiten.
- (2) Im Einsatzfall werden beide Feuerwehren von der gemeinsamen integrierten Leitstelle der UHGW/ OVP gleichzeitig alarmiert, unabhängig davon, in welchem Einsatzgebiet der Einsatz erforderlich wird.
Ansprechpartner für die Leitstelle, soweit nichts anderes vereinbart, ist der Wehrführer der FFw Lassan.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
- (4) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit der entsprechenden Hilfeleistung. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz.
- (5) Die Feuerwehren vereinbaren, dass sie sich regelmäßig über den Ausbildungsstand, die Ausstattung, Ausrüstung, Qualifizierung und sonstige, die den Brandschutz betreffenden Informationen austauschen. Einmal jährlich ist ein Erfahrungsaustausch durchzuführen.

§ 2

Gebiet

- (1) Die gegenseitige Unterstützung im Sinne dieser Vereinbarung beschränkt sich auf das Einsatzgebiet der Feuerwehr der Stadt Lassan und der Feuerwehr der Gemeinde Buggenhagen.
- (2) Die Feuerwehren stellen sich so schnell wie möglich nach Vertragsabschluss gegenseitig Karten- und Informationsmaterial (z. B. Löschwassereinrichtungen) über das Gemeindegebiet und über besondere Einzelobjekte (Risikoobjekte/Gefährdungsanalyse u. ä.) zur Verfügung.

§ 3

Schulungen und Übungen

Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall ist die gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Diese Schwerpunkte sollten Bestandteile eines gemeinsamen Arbeitsplanes sein.

§ 4

Kosten

Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr in der anderen Vertragsgemeinde erfolgt als Nachbarschaftshilfe und ist deshalb kostenlos hinsichtlich Personal und Einsatzmittel.

§ 5

Kostenersatz seitens Dritter

Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten anteiligen Hilfeleistungsberichte beider Feuerwehren. Sie wird von der zuständigen Behörde gegenüber dem leistungspflichtigen Dritten erhoben, in dessen Gebiet der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Behörde der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt.

§ 6

Schäden und Haftung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen.
- (2) Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf Ersatzansprüche für Schäden.
- (3) Die Hilfe leistende Partei bleibt selbst verantwortlich sowohl für Schäden, die ihr Feuerwehrmitglied bei der Erfüllung seines Auftrages erleidet, als auch bei Schäden, die im Rahmen des Einsatzes an Fahrzeugen und Geräten auftreten.
- (4) Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für Schäden, die außenstehenden Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zugefügt werden und die von einer Versicherung eines der Vertragspartner ersetzt werden.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Einsatzleiter der jeweiligen Wehr durchgeführt, in dessen Einsatzgebiet der Einsatz erfolgte.

§ 8

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vertragspartner per Einschreiben zuzuleiten. Der § 60 VwVfG M-V ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft -Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lissan und der Gemeindevertretung Buggenhagen und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lissan, 10.12.2010


Fred Gransow
Bürgermeister

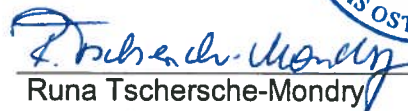



Michael Scholz
1.Stellvertreter

Buggenhagen, 10.12.2010


Manfred Studier
Bürgermeister




Runa Tschersche-Mondry
1.Stellvertreterin

Genehmigt durch Erklärung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V mit Schreiben vom **03.01.2011**